

## **Bekanntmachung**

### **über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen.**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1.

a)

#### **Beratung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den vorgestellten Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ zur Kenntnis und beschließt, den Vorentwurf im Rahmen der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Abwägung der beschlussrelevanten Stellungnahmen sowie der gefasste Beschluss sind der Druckvorlage **VO/19/1733** und der dazugehörigen **Anlage 1** im Ratsinformationssystem zu entnehmen.

b)

#### **Beratung der im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.

2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ abgegebenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zur Druckvorlage beschlossen.

Weiter wird beschlossen, die getroffene Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ um die Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu ergänzen.

2.

#### **Satzungsbeschluss**

Nach Abschluss des Änderungsverfahrens wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind beigefügt.

3.

#### **Beschluss über die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Nach Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ ist der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ anzupassen.

Der Geltungsbereich der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“** umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Eidinghausen, Flur 17, Flurstück 500, 501, 51/2, 551, 107 tlw., 444 tlw., 231, 230, 447, 443, 546, 547, 548, 549, 244 und 245. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 33

Durch Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau der Grundschule Eidinghausen geschaffen.

Über die Belange des Schulneubaus hinausgehend, ermöglicht die Bebauungsplanänderung den Neubau weiterer Wohnhäuser und passt im Bereich bereits bestehender Wohngebäude die Festsetzungen des Bebauungsplanes an den Bestand an.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB und die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, [www.badoeynhausen.de](http://www.badoeynhausen.de) eingesehen werden.

### Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

## 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates vom 27.05.2020 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke tritt die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 09.07.2020

In Vertretung:

(Georg Busse)  
Erster Beigeordneter